

Gemeinde Weißewarte

Hauptsatzung der Gemeinde Weißewarte

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 31.07.1997 (GVBL LSA S. 721), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 06.11.1998 die folgende Hauptsatzung beschlossen.

I. Abschnitt Benennung von Hoheitszeichen

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Weißewarte“.

§ 2 Wappen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Weißewarte zeigt in Rot ein silberner aus dem Schildfuß wachsender gezinnter Turm mit zwei offenen Fenstern übereinander; im Schildhaupt in Silber ein fünffach geästeter roter Holzstamm.
- (2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit Wappen, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Weißewarte Landkreis Stendal“.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Vorsitzender im Gemeinderat ist der Bürgermeister.
- (2) Der Gemeinderat wählt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vertreter des Bürgermeisters gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA, der den Bürgermeister auch im Vorsitz des Gemeinderates vertritt.
- (3) Der Vertreter kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Bürgermeister

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Er vertritt und repräsentiert die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Angestellten und Arbeiter der Gemeinde. Als Dienstvorgesetzter ist er für die arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig.

- (3) Die Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten erfolgt, auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses, durch den Bürgermeister. Es handelt sich dabei ausdrücklich nicht um Verwaltungshandeln.
- (4) Der Bürgermeister erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung. Er entscheidet eigenständig über Rechtsgeschäfte, die einen Vermögenswert von 2000,00 DM nicht übersteigen. Dies gilt auch für über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie für Verpflichtungsermächtigungen.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 97 GO LSA nur zulässig, wenn die Ausgaben unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind nach Umfang und Bedeutung erheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 2000,00 DM überschreiten. Sie bedürfen in diesem Fall der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 6

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keinen ständigen Ausschuss.
- (2) Bei Bedarf können durch den Gemeinderat zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

§ 7

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Vorbereitung der Bürgermeisterwahl

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

§ 9
Aufwandsentschädigung

- (1) Die Regelung der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister, die Gemeinderäte und sachkundigen Einwohner erfolgt in einer gesonderten Aufwandsentschädigungssatzung.

III. Abschnitt
Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 10
Unterrichtung der Einwohner und Bürger

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist in den Bekanntmachungsstellen bekanntzumachen und soll in der Regel 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.

§ 11
Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluß an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde sollte auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 12 Bürgerbegehren

Über eine wichtige Gemeindeangelegenheit kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid gemäß § 25 GO LSA beantragen.

§ 13 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA in Betracht.

§ 14 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachung

§ 15 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung, während der offiziellen Sprechzeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Weißewarte, Schulstraße 6 und im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte, ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Stendal hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen wird in den Bekanntmachungsstellen hingewiesen. Als öffentliche Bekanntmachungsstellen befinden sich Schaukästen in Weißewarte, Schulstraße 4 und Dorfstraße 27

- (3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt durch Aushang in den benannten Schaukästen.
- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen werden gemäß Abs. 2 in den genannten Schaukästen veröffentlicht.

VI. Abschnitt **Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Weißewarte in der Fassung vom 13.06.1995 außer Kraft.

Weißewarte, 06.11.1998

Detlef Radke
Bürgermeister

Dienstsiegel